## Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren

#### der Gemeinde Donsieders

#### vom 20.10.2014

Der Gemeinderat Donsieders hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 20.10.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

## Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
- 2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

# § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02. April 2012 außer Kraft.

Donsieders, 20.10.2014

(Spitzer) Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Donsieders vom 20.10.2014

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €		
	ab 01.01.2014	ab sofort	ab 01.01.2015
I. Reihengrabstätten			
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach			
§ 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene:	400.00	400.00	405.00
<ul><li>a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)</li><li>b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an</li></ul>	190,00 290,00	190,00 290,00	195,00 295,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte	·		·
nach Nr. 1	250,00	250,00	255,00
3. Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte an	330,00	330,00	335,00
Berechtigte nach Nr. 1	330,00	330,00	333,00
II. Wahlgrabstätten			
1			
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung:			
a) an einer Einzelgrabstätte	410,00	410,00	415,00
b) an einer Doppelgrabstätte	810,00	810,00	815,00
c) an jeder weiteren Grabstätte	410,00	410,00	415,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren			
Bestattungen je Jahr für:	40.00	40.00	47.00
a) eine Einzelgrabstätte	16,00	16,00	17,00
b) einer Doppelgrabstätte c) jede weitere Grabstätte	25,00 16,00	25,00 16,00	26,00 17,00
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf	10,00	10,00	17,00
der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach			
Ziffer 1 erhoben.			
4. Urnenwahlgrabstätten			
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer	310,00	310,00	315,00
Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren	•	,	,
Beisetzungen je Jahr	14,00	14,00	15,00
c) Für Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf			
der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach			
Buchstabe a) erhoben.			
5. Verleihung des Nutzungsrechts an einer	820,00	820,00	830,00
Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand	,	,	1
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes (Urnenwand) bei späteren Beisetzungen je Jahr		32,00	35,00
III. Ausheben und Schließen der Gräber			
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)			
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	230,00	230,00	235,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	340,00	340,00	350,00
2. Wahlgräber/Tiefgräber (§ 14 der Friedhofsatzung)			
Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für normalen Grabaushub	330,00	330,00	335,00
3. Urnenbeisetzungen in einer der nach § 15 Abs 1 der			
Friedhofsatzung vorgesehenen Grabstätten	190,00	190,00	195,00
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen,	E00/	E00/	F00/
Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	50%	50%	50%

Bezeichnung der Gebühr   Botton   Bot	Bezeichnung der Gebühr			
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten) ab) von mehr als 15 Jahre b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte) b) von 5 bis zu 20 Jahren b) von 5 bis zu 20 Jahren company b) von mehr als 20 Jahren b) von 5 bis zu 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben evn Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbeisstattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle 1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand Das			ab sofort	
Leiche a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit a) bis zum to Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten) ab) von welher als 15 Jahren by om vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte) bb) von 5 bis zu 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 5. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand Die Zu Abrehnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand Die Zuben Zuber zu	IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen			
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten) b) vom wollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte) bb) von 5 bis zu 20 Jahren bc) von mehr als 20 Jahren Dc) von mehr als 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbeistattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  230,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 250,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,0	1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer			
aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten) ab) von mehr als 15 Jahre b) vom wollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte) bb) von 5 bis zu 20 Jahren bc) von mehr als 20 Jahren bc) von mehr als 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle 1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand Die Zon, 00 205,00				
auf Anordnung von Gerichten) ab) von mehr als 15 Jahre b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte) bb) von von beh als 20 Jahren bb) von von 5 bis zu 20 Jahren bb) von 5 bis zu 20 Jahren bb) von 5 bis zu 20 Jahren bb) von wehr als 20 Jahren Ciegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichemhalle 1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand Die 230,00 205,00 205,00 205,00 205,00 205,00 205,00 310,00				
aur Anordnung von Gerichten) ab) von mehr als 15 Jahre b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte) bb) von 5 bis zu 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen c) Für das Ausgraben von Aschen Sier die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 5. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  V. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung effolgt nach tatsächlichem Aufwand  205,00 205,00 205,00 310,00 310,00 280,00 280,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 250,00 270	,	230.00	230.00	230.00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte) bb) von 5 bis zu 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen Wiederbeisetzung von Aschen en Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  310,00 280,00 280,00 280,00 280,00 280,00 130,00 130,00 130,00 130,00 120,00 120,00 120,00	,	·	•	
ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte) bb) von 5 bis zu 20 Jahren bb) von 5 bis zu 20 Jahren bb) von mehr als 20 Jahren Clegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle 1. Benutzung der Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (nohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung effolgt nach tatsächlichem Aufwand  310,00 280,00 280,00 210,00 210,00 210,00 210,00 210,00 220,00 2		205,00	205,00	205,00
Anordnung der Gerichte) bb) von 5 bis zu 20 Jahren bc) von mehr als 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle 1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  Stondard Stond				
bb) von 5 bis zu 20 Jahren bc) von mehr als 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  Die 280,00  280,00  130,00  130,00  130,00  70,00  70,00  70,00  120,00  130,00  120,00  120,00  120,00  120,00  120,00  120,00		310,00	310,00	310,00
bc) von mehr als 20 Jahren Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle 1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 255,00 130,00 130,00 130,00 70,0		280.00	280.00	280.00
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle 1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  pro  130,00 130,00 70,		•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	·
Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle 1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  pro  130,00 130,00 70,00		,	7	,
Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle 1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  pro  130,00 7				
c) Für das Ausgraben von Aschen 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle 1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  pro  130,00 70,00 120,00 120,00 120,00 120,00				
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle 1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 5. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  70,00 70,00 70,00 70,00 70,00 70,00 70,00 70,00 70,00 120,00 130,00 270,00 270,00 270,00 280,00 270,00 270,00 280,00 270	·			
beim Ausgraben aus der Tiefe um  3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle  1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne)  2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)  3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)  4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)  5. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag  6. Für die  a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung  b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten  1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  70,00  70,00  70,00  70,00  70,00  120,00  130,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  280,00  150,00  160,00  120,00  120,00  120,00  120,00  120,00  120,00		130,00	130,00	130,00
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbestattung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle  1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne)  2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)  3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)  4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag  5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag  6. Für die  a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung  b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten  1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  Pro pro		70,00	70,00	70.00
Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle  1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  Pro  pro  120,00 130,00 270,00 270,00 270,00 280,00 270,00 270,00 280,00 270,00 280,00 270,00 270,00 280,00 270,00 270,00 280,00 270,00 280,00 270,00 280,00 270,00 270,00 280,00 270,00 270,00 280,00 270,00 280,00 270,00 270,00 280,00 270,00 280,00 270,00 270,00 280,00 270,00 270,00 280,00 270,00 270,00 270,00 280,00 270,		,	,	,
Abschnitt III erhoben.  V. Benutzung der Leichenhalle  1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne)  2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)  3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)  4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten  1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  Pro  pro  120,00  120,00  130,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  280,00  150,00  160,00  150,00  120,00  120,00  120,00  120,00				
V. Benutzung der Leichenhalle  1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne)  2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)  3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)  4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten  1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  Pro  120,00  120,00  130,00  270,00  270,00  270,00  270,00  270,00  280,00  150,00  160,00  40,00  120,00  120,00  120,00  120,00  120,00				
1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne) 2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  pro  120,00 130,00 270,00 270,00 270,00 280,00 150,00 160,00 40,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00				
(Sarg oder Urne)  2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)  3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)  4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag  5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag  6. Für die  a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten  1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  120,00  270,00  270,00  270,00  280,00  150,00  160,00  40,00  120,00  120,00  120,00  120,00  pro  pro  pro				
2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  270,00 270,00 280,00 270,00 150,00 160,00 40,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00			120.00	130.00
bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier) 3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 270,00 150,00 160,00 40,00 12,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00	,		1-2,00	,
bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier) 4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  150,00 160,00 40,00 12,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00 120,00		270,00	270,00	280,00
4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  pro  35,00 40,00 12,00 120,00	3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine			
für jeden weiteren Tag 5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  35,00 12,00 120,00			150,00	160,00
5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag 6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  120,00	<u> </u>			40.00
6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  pro  pro  pro				The state of the s
a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten 1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  pro  pro  120,00 120,00 120,00 120,00 pro			12,00	13,00
b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten  1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand pro pro pro		120.00	120.00	120.00
gem. Stundenlohn  VI. Einebnung von Grabstätten  1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand pro pro pro		120,00	120,00	120,00
VI. Einebnung von Grabstätten  1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand pro pro pro				
1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand pro pro pro	-			
		nro	nro	pro
(Stundenlohn) I Arheitsetd I Arheitsetd I Arheitsetd	(Stundenlohn)	Arbeitsstd.	Arbeitsstd.	Arbeitsstd.
2. Material, Geräte, Entsorgung u.a. (pauschal)  25,00  25,00  25,00	,			